#### Finanzierung

### Was muss ich wissen?

- Die Finanzierung des Vorhabens muss durch den Eigentümer sichergestellt werden.
- und die Ausführung sowie die Förderung der Maßnah-In der Sanierungsvereinbarung werden der Umfang me geregelt.
- fang der Maßnahme kann der Durchführungszeitraum Die Maßnahme ist zügig durchzuführen. Je nach Um-1-2 Jahre betragen.
  - Rechtsanspruch auf die Förderung einer Maßnahme Die Verfügbarkeit der Fördermittel ist begrenzt. Ein besteht deshalb nicht.

# Wie hoch sind die Zuschüsse?

- die Bezuschussung eine Obergrenze von 20.000 € pro Die Gemeinde St. Peter hat für die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen einen Fördersatz von 20 % der Baukosten beschlossen. Außerdem ist für Gebäude festgelegt worden.
- Für städtebaulich bedeutsame Gebäude (z.B. Denkmalschutz) gewährt die Gemeinde einen Fördersatz von 35 %, maximal 35.000 €.
  - Gemeinde einen Fördersatz von 100 %, maximal Für private Ordnungsmaßnahmen gewährt die

iasmin.rapphold-bierstedt@steg.de

www.steg.de

Telefon: 0761/2928137-12

Frau Jasmin Rapphold

# Bitte unbedingt beachten

Vor Beginn der Maßnahme muss zwischen Gemeinde, Eigentümer und STEG eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

# Information und Beratung

GmbH mit der Betreuung der Sanierungsmaßnahme beauftragt. Sie wird im Auftrag der Gemeinde auch die Beratung und Betreuung der privaten Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen vornehmen. Die Beratung erfolgt kostenlos Die Gemeinde St. Peter hat die STEG Stadtentwicklung und unverbindlich.

### thre Ansprechpartner

## Bürgermeisteramt St. Peter

Klosterhof 12

Hauptamtsleiter Bernd Bechtold 79271 St. Peter

Telefon: 07660 / 9102-23 Fax: 07660 / 9102-923

gemeinde@st-peter.eu www.st-peter.eu

die STEG Stadtentwicklung GmbH

Sanierungsträger

79102 Freiburg im Breisgau

Kartäuserstr. 51a











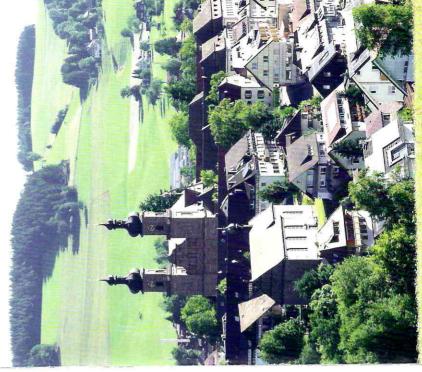






# Förderinformationen

im Sanierungsgebiet "Klosterhof" Wissenswertes für Eigentümer in St. Peter



# Die Sanierung – eine Chance für Siel

Die Sanierung und Modernisierung privater Wohngebäude ist ein wesentliches Ziel der städtebaulichen Erneuerung. Damit haben Sie als Eigentümer die Chance, die Wohnqualität in Ihrem Gebäude deutlich zu verbessern und den Werterhalt Ihres Gebäudes zu sichern.

Die Gemeinde St. Peter wurde in das Bund-Länder-Programm "Lebendige Zentren" aufgenommen. Das Sanierungsgebiet hat der Gemeinderat förmlich festgelegt. Damit stehen städtebauliche Fördermittel für die Erneuerung des Klosterhofes zur Verfügung. Die Fördermöglichkeiten gelten für alle Gebäude, die sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befinden.

Mit diesem Faltblatt möchten wir Sie über die Fördermöglichkeiten in städtebaulichen Sanierungsgebieten informieren.

#### Abgrenzungsplan Sanierungsgebiet "Klosterhof" St. Peter



# Sanierungsmöglichkeiten

### Abbruch und Freilegung

Wenn ein Gebäude aus städtebaulichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erhalten werden kann, ist für den Abbruch eine Kostenerstattung möglich. Die Förderung ist in der Regel mit der Bedingung verbunden, im Anschluss einen entsprechenden Neubau zu errichten.

# Modernisierung und Instandsetzung

Mit der Modernisierung von privaten Gebäuden sollen bauliche Mängel dauerhaft beseitigt und die Nutzung der Wohnung oder des Gewerbes nachhaltig verbessert werden. Im Mittelpunkt steht die umfassende Modernisierung und Instandsetzung. Zuschussfähig können aber auch punktuelle Maßnahmen sein, wenn durch vorherige Modernisierungen das Gebäude ansonsten modernen Wohnverhältnissen entspricht.

### Fördervoraussetzungen

- Das Gebäude befindet sich im Sanierungsgebiet.
- Die Maßnahme ist wirtschaftlich vertretbar und entspricht den Zielen des Neuordnungskonzeptes.
- Der Gebrauchswert des Gebäudes wird nachhaltig erhöht.
- Nach Abschluss der Maßnahme entspricht die Funktion des Gebäudes den heutigen Erfordernissen.
- Das Gebäude fügt sich nach Abschluss der Maßnahmen in das Ortsbild ein. Hierbei sind entsprechende Gestaltungsgrundsätze zu beachten.

# Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die ohne Vertrag begonnen wurden
- Maßnahmen, die nicht vertragskonform durchgeführt oder nicht vereinbart wurden
- Reine Instandhaltungsmaßnahmen ("Schönheitsreparaturen")
- Maßnahmen, die über den Standard hinausgehen

# Förderfähige Maßnahmen

Baumaßnahmen, die zur Verbesserung der Wohnverhältnisse führen und deshalb auch gefördert werden können sind beispielsweise:

- Verbesserung der Wärmedämmung an Außenwänden, Decken und Dach,
- Erneuerung des Außenputzes, des Daches und der Dachentwässerung,
- Austausch von alten Fenstern und Türen
- Einbau einer neuen Heizungsanlage oder Warmwasserbereitung,
- Verbesserung der Sanitärbereiche, z.B. auch seniorenoder behindertengerechter Ausbau,
- Erneuerung der Installationen im Gebäude (Elektro, Wasser etc.),
- Veränderungen der Raumnutzung, der Größe und der Orientierung von Räumen,
  Notwendige und sinnvolle Erweiterungen der Nutzfläche durch Ausbau oder kleinere Anbauten, Treppen-
- Schaffung von Wohnungsabschlüssen.

